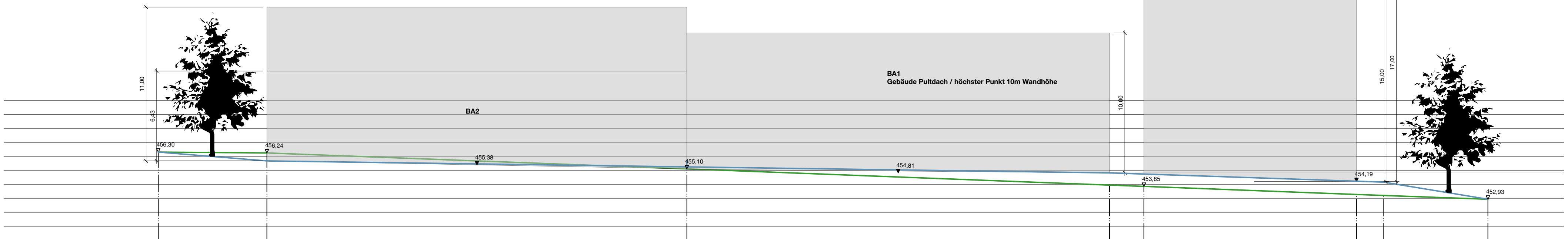


BEBAUUNGSPLAN M. INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLANUNG

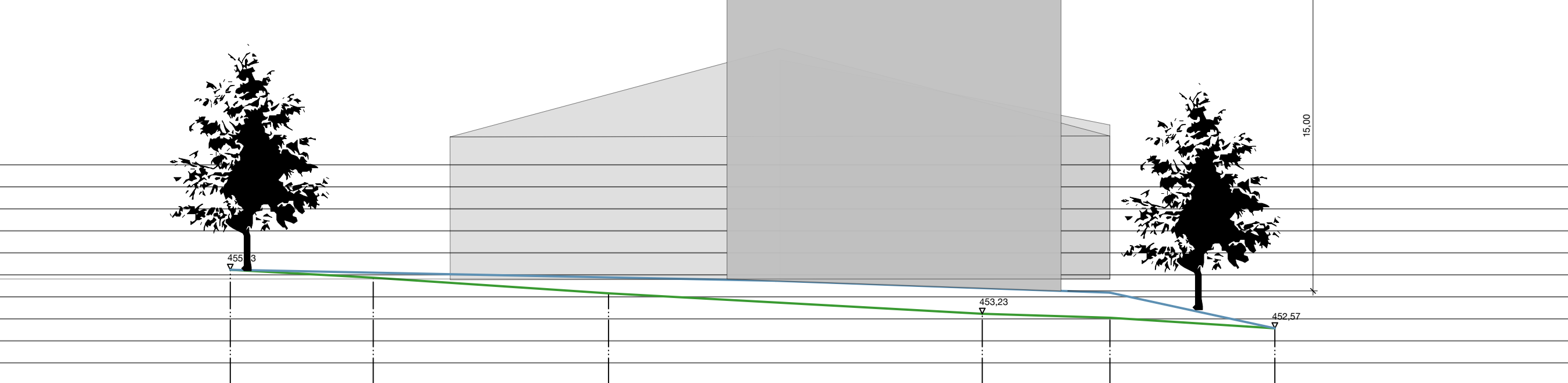
Sondergebiet "SO BHKW Wolfsegger Feld";
Fl.Nr.Tfl. 81; Gemarkung Wolfsegg; Markt Massing



SCHNITT AA'



SCHNITT BB'



I. PRÄAMBEL

Der Markt Massing im Landkreis Rottal-Inn erlässt aufgrund
der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung – BauNVO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie
über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO BHKW Wolfsegger Feld“ als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung
„SO BHKW Wolfsegger Feld“ ist die Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 vom 06.08.2026
maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO BHKW Wolfsegger Feld“ besteht aus:

- 1) der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 06.08.2026,
- 2) der Begründung vom 06.08.2026,
- 3) dem Umweltbericht vom 06.08.2026.

Markt Massing , den
Christian Thiel, 1. Bürgermeister

II.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **SOBHKW** Sonstiges Sondergebiet / gemäß § 11, (2) BauNVO 1990
- SO – Sonstiges Sondergebiet „SO BHKW Wolfsegger Feld“
Das Sonstige Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Energieversorgung auf Basis von Biogas.
Zulässig sind insbesondere Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung, Speicherung und energetischen Nutzung von Biogas sowie zur Erzeugung und Bereitstellung von Strom und Wärme.
- Zulässig sind insbesondere:
- Blockheizkraftwerke (BHKW),
 - Anlagen zur Gasaufbereitung und Gasverdrichtung,
 - Gas- und Wärmespeicher,
 - Transformatoren- und Schaltanlagen,
 - Technik- und Betriebsgebäude,
 - Anlagen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik,
 - Leitungsanlagen sowie sonstige betriebsnotwendige Nebenanlagen,
 - Stellplätze, Zufahrten und Erschließungsflächen,
 - Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sowie Einfriedungen.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
Das nachfolgend festgesetzte Maß der baulichen Nutzung bestimmt jeweils das zulässige Höchstmaß.
Mindestmaße werden nicht festgesetzt.

- 2.1 **GRZ 0,6**
Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß Planeintrag auf 0,6 festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- 2.2 **WANDHÖHE (WH), BAUHÖHE (BH):**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO)
Die maximal zulässige **Wandhöhe (WH)** der Betriebsgebäude beträgt **6,50 m**.
Die maximal zulässige **Bauhöhe (BH)** von Behältern (z. B. Gas- oder Wärmespeichern) beträgt **17,00 m**.
Die festgesetzten Höhen werden ab der natürlichen Geländeoberfläche gemessen. Maßgebend ist das natürliche Gelände vor Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen. Zulässige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung der Betriebflächen bleiben hiervon unberührt.
Von den festgesetzten Höhen baulicher Anlagen kann im geringfügigen Umfang abgewichen werden, soweit dies aus konstruktiven oder technischen Gründen erforderlich ist. Die Abweichung darf 0,50 m nicht überschreiten.
Untergeordnete technische Aufbauten, insbesondere Schornsteine, Abgas- und Abluftanlagen, Lüftungsanlagen, Antennen, Blitzschutzanlagen sowie sonstige betriebsbedingt erforderliche technische Einrichtungen, dürfen die festgesetzten Höhen überschreiten, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist.
Der kommende Gars- und Wärmespeicher ist in **RAL7030 Steingrau, matt auszuführen**.

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 3.1 **BAUGRENZE**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bestimmt.
Bauliche Anlagen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie betriebsbedingt erforderliche technische Nebenanlagen dürfen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden, soweit sie für die bestimmungsgemäße Nutzung des Sondergebietes erforderlich sind.
Hierzu zählen insbesondere Trafostationen, Schalt- und Steuerungseinrichtungen, Rohr- und Leitungsanlagen, Schächte, Messanlagen, Pumpenlagen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung und zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 4.1 **PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN**
- Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Verkehrsflächen dienen der Erschließung des Sondergebietes. Sie sind für den Anliegerverkehr sowie für Betriebs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge bestimmt.

5.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

- (§ 9 Abs. 7 BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- 5.1 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung festgesetzt.
- 5.2 **Maßangaben**
Die in der Planzeichnung eingetragenen Maßangaben sind verbindlich.

6.0 AUFSCÜTTUNGEN / ABGRABUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb des Sondergebietes zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebflächen, der Erschließung sowie der baulichen Anlagen erforderlich sind.
Aufschüttungen dürfen das natürliche Gelände um maximal 1,00 m überschreiten.
Abgrabungen sind auf das für die Herstellung der baulichen Anlagen und Betriebsflächen erforderliche Maß zu beschränken. Geländemodellierungen sind so auszuführen, dass sie sich in das vorhandene Gelände einfügen und vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben.

7.0 GRÜNORDNUNG

- (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB)
- 7.1 **Private Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen sind dauerhaft als Grünflächen anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.
Sie dienen der landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes sowie der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.
Bauliche Anlagen sind innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie betriebsbedingt erforderliche technische Anlagen, soweit sie der bestimmungsgemäßen Nutzung des Sondergebietes dienen.
- 7.2 Pflanzgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen.
Abgibtige oder ausgefallene Bäume und Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch standortgerechte Gehölze gleicher Art und mindestens gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind dauerhaft zu begrünen, zu erhalten und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu entwickeln.
- 7.3 Allgemeine Anforderungen an Pflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Sämtliche Pflanzmaßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht auszuführen.
Für die Pflanzung, Sicherung und Entwicklung von Gehölzen gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Normen, die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen des Bundes deutscher Baumschulen e. V. (Bd) in der jeweils aktuellen Fassung. Es sind ausschließlich standortgerechte und gebietseigene Gehölze entsprechend der Planziste des Bebauungsplanes zu verwenden. Die in der Planziste festgelegten Mindestpflanzqualitäten sind einzuhalten.
- 7.4 **Anlage der Ausgleichsfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die in der Planzeichnung festgesetzte Ausgleichsfläche ist entsprechend den nachfolgenden Vorgaben herzustellen und dauerhaft zu entwickeln.
- Die Flächen sind als artenreiches Extensivgrünland anzulegen. Die Ansaat hat mit dem jeweiligen eigenen Regio Saatgut oder durch Mahndübelbegrüung aus geeigneten Spenderflächen gleicher naturräumlicher Herkunft zu erfolgen.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Heckenpflanzungen sind entsprechend der Planziste mit standortgerechten, heimischen Gehölzen herzustellen.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens in der ersten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen.
 - Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft entsprechend ihrer naturschutzrechtlichen Zielsetzung zu erhalten und vor einer anderweitigen Nutzung zu schützen.
- 7.5 Pflege und Unterhaltung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind dauerhaft entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Zielsetzung zu pflegen und zu erhalten. Für die Pflege gelten folgende Vorgaben:
- Die Extensivwiesen sind ein- bis zweijährig zu mähen. Der erste Schnitt darf frühestens ab dem 15. Juni, ein zweiter Schnitt frühestens ab 1. September erfolgen.
 - Das anfallende Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.
 - Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
 - Bodenbearbeitungen, Nachsaaten mit nicht gebietseigenem Saatgut sowie sonstige Maßnahmen, die dem Entwicklungsziel entgegenstehen, sind unzulässig.
 - Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode gleichartig und mindestens in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
 - Die Ausgleichsflächen dürfen weder befestigt noch als Lager-, Abstell- oder Betriebsflächen genutzt werden.
- 7.6 Planziste
- Mindestpflanzqualitäten
- Laubbäume II. Ordnung
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen (mB), Stammumfang 16-18 cm
- Sträucher (mesophile Hecke)
- Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm
 - Die Hecke ist mindestens dreireihig in versetzter Pflanzweise herzustellen.
 - Der Pflanzabstand beträgt 1,25 m innerhalb der Reihen sowie 1,50 m zwischen den Reihen.
 - Die Gehölzarten sind gemischt zu pflanzen. Der Anteil einer einzelnen Gehölzart darf 20 % des Gesamtbestandes nicht überschreiten.

Bäume II. Ordnung	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Mesophile Hecke	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Euonymus europaeus	Plattenhölchen
Ligustrum vulgare	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Prunus spinosa	Schliehe
Rosa canina	Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

7.7 Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16 und 20 BauGB)

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereiches möglichst vollständig einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zuzuführen. Hierzu sind Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers vorzusehen, soweit wasserrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sind naturnah auszubilden, dauerhaft funktionsfähig zu erhalten und in die Freiflächen zu integrieren.
Die Versiegelung von Flächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Soweit betriebliche Anforderungen nicht entgegenstehen, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
Eine Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist unzulässig.

7.8 Anlage Erdwall
Innerhalb der festgesetzten Planfläche ist ein durchgehender, begrünter Erdwall mit einer Höhe von mindestens 2,50m HÜ über dem angrenzenden natürlichen bzw. bestehenden Gelände herzustellen. Der Wall ist landschaftsgerecht zu modellieren und dauerhaft zu begrünen.
Auf dem Erdwall ist nach Festsetzung ruhiger und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend nachzupflanzen.
Die Maßnahme dient der visuellen Abschirmung der technischen Anlagen sowie deren Einbindung in das Landschaftsbild.

Aufschüttungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

8. IMMISSIONSSCHUTZ
Die Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. ART. 81 BAYVO

- 9.1 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 9.1.1 Fassaden
Fassaden sind in matten, nicht reflektierenden Materialien auszuführen. Zulässig sind insbesondere Holz, Holzwerkstoffe, Sichtbeton, Putz sowie Metallfassaden in gedeckten, landschaftsgerechten Farbtönen. Auffällige oder leuchtende Farbgebungen sind unzulässig.
- 9.1.2 Dächer
Dächer sind mit matten, nicht reflektierenden Materialien auszuführen. Glänzende oder spiegelnde Oberflächen sowie stark reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig.
- 9.1.3 Technische Anlagen
Technische Aufbauten, Lüftungsanlagen, Rohrleitungen, Kamine und sonstige technische Einrichtungen sind gestalterisch in das Gesamtbild der baulichen Anlage einzubinden. Sichtbare Anlagenteile sind hinsichtlich Material und Farbgebung auf die Hauptgebäude abzustimmen.
- 9.2 Werbeanlagen
- 9.2.1 Allgemeines
Werbeanlagen sind ausschließlich an den Gebäuden zulässig und dürfen ausschließlich der Eigenwerbung dienen.
- 9.2.2 Gestaltung
Werbeanlagen haben sich hinsichtlich Größe, Material und Farbgebung den baulichen Anlagen unterzuordnen. Blinkende, bewegte oder digitale Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit Wechsellicht sind unzulässig.
- 9.3 Einfriedungen
- 9.3.1 Art der Einfriedungen
Zulässig sind transparente Einfriedungen, insbesondere Stabgitter- oder Maschenrahtzäune.
- 9.3.2 Höhe
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
- 9.3.3 Bodenfreiheit
Einfriedungen sind ohne durchgehenden Sockel und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm auszuführen.
- 9.4 Außenbeleuchtung
- 9.4.1 Beleuchtung
Außenbeleuchtungen sind auf das betriebsnotwendige Maß zu beschränken.
- 9.4.2 Leuchtmittel
Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zu verwenden.
- 9.4.3 Lichtlenkung
Leuchten sind blendfrei auszubilden und nach unten auszurichten. Eine Abstrahlung in den freien Landschaftsraum ist zu vermeiden.

III. HINWEISE

1. Bodendenkmäler
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Ver- und Entsorgungskleitungen
Vor Beginn sämtlicher Erdarbeiten sind die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Bestehende Leitungen und Anlagen sind während der Bauausführung zu schützen. Die jeweiligen Schutzbestimmungen und technischen Regelwerke der Versorgungsträger sind zu beachten.
3. Schutz des Oberbodens
Der belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB vor Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht abzutragen, getrennt vom Unterboden zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder anzubauen oder einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Bodenverdichtungen sowie sonstige Beeinträchtigungen des Oberbodens sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
4. Bodenschutz
Bei allen Erdarbeiten sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Sollten während der Bauarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist unverzüglich das zuständige Landratsamt zu verständigen.
5. Wasserwirtschaft
Für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse sind rechtzeitig einzuholen.
6. Gehölzpflanzungen
Bei Gehölzpflanzungen sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände sowie die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten.
7. Schutz vorhandener Gehölze
Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauausführung wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Die einschlägigen Regelwerke zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.
8. Artenschutz
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

MARKT MASSING

BEBAUUNGSPLAN M. INT. GRÜNORDNUNGSPLAN

Sondergebiet "SO BHKW Wolfsegger Feld"
Fl.Nr.Tfl. 81 Gemarkung Wolfsegg; Markt Massing

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Markt Massing hat in der Sitzung vom 06.08.2025 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung Sondergebiet "SO Wolfsegger Feld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis ausgelegt.
6. Die Marktgemeinde Massing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
....., den
(Gemeinde Massing) (Siegel)
.....
(1. Bürgermeister Herr Thiel)
7. Ausgefertigt
....., den
(Gemeinde Massing) (Siegel)
.....
(1. Bürgermeister Herr Thiel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
(Gemeinde Massing) (Siegel)
.....
(1. Bürgermeister Herr Thiel)

VORENTWURFSFASSUNG VOM 10.09.2026

Planinhalt	Bebauungsplan m. integr. Grünordnungsplan M. 1/1000
Auftraggeber	Markt Massing vert. durch Hr. 1. BGM Christian Thiel Berta-Hummel-Straße 2
Hr. Christian Thiel, 1. Bürgermeister	84323 Massing